Koordinatoren / Koordinatorinnen für den Opferschutz

bei Gerichten und Staatsanwaltschaften

Präambel

Gerichte und Staatsanwaltschaften agieren im Strafverfahren objektiv, unparteiisch und neutral. Sie sind sich bei der Anwendung der gesetzlichen Vorschriften - unabhängig davon, ob sie dem Schutz der Beschuldigten dienen oder die Belange der Verletzten betreffen - stets bewusst, dass mit diesen gesetzlich vorgesehenen Bezeichnungen bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens nur eine vorläufig zugeschriebene prozessuale Rolle einhergeht. In diesem vorläufigen Sinne definiert auch die Strafprozessordnung in § 373b Absatz 1 StPO als "Verletzte" vor rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens diejenigen Personen, die durch die Tat, ihre Begehung unterstellt, in ihren Rechtsgütern unmittelbar beeinträchtigt worden sind oder unmittelbar einen Schaden erlitten haben. Gleichgestellt sind diesen Personen der Ehegatte oder der Lebenspartner, der in einem gemeinsamen Haushalt lebende Lebensgefährte, die Verwandten in gerader Linie, die Geschwister und die Unterhaltsberechtigten einer Person, deren Tod eine direkte Folge der Tat, ihre Begehung unterstellt, gewesen ist. In diesem Sinne wird auch in diesem Text die im Folgenden - in Anlehnung an den allgemeinen Sprachgebrauch - verwendete Bezeichnung "Opfer" als eine vorläufige Zuschreibung verstanden.

Die Justiz ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften - zu denen insbesondere die Unschuldsvermutung zu Gunsten des oder der Beschuldigten gehört - gehalten, auf die Belange der Opfer im Strafverfahren Rücksicht zu nehmen. Mit § 48a Absatz 1 der Strafprozessordnung verpflichtet der Gesetzgeber in Umsetzung von Artikel 2 der Opferschutz-Richtlinie 2012 (RL 2012/29/EU) Strafverfolgungsbehörden und Gerichte u. a. dazu, eine etwa vorhandene, besondere Schutzbedürftigkeit von verletzten Personen in den Blick zu nehmen und die persönlichen Verhältnisse von Zeuginnen und Zeugen sowie Art und Umstände der mutmaßlichen Straftat dabei zu berücksichtigen. Auf die Wahrung der gesetzlichen Informations- und Beteiligungsrechte verletzter Personen ist ebenso zu achten, wie auf die Verpflichtung, (mögliche) Auswirkungen des Verfahrens und einzelner Maßnahmen auf diese im Blick zu halten und einer wiederholten Viktimisierung entgegen zu wirken.

Zur Betreuung und Hilfeleistung für Opfer steht in Nordrhein-Westfalen ein interdisziplinäres Netzwerk zur Verfügung, welches in der Lage ist, vielen verschiedenen Anliegen von Opfern Rechnung zu tragen - seien es psychologische und therapeutische Hilfe, finanzielle Entschädigung oder praktische Hilfeleistungen. Wichtige zentrale Ansprechstellen für Opfer sind - neben der Beauftragten für den Opferschutz - unter anderem die Traumaambulanzen, die Landschaftsverbände und verschiedene Koordinierungsstellen für besondere Opfergruppen wie z. B. der Landesverband autonomer Frauennotrufe NRW e.V., der Dachverband der autonomen Frauenberatungsstellen NRW e.V., die Landeskoordination der Anti-Gewalt-Arbeit für Lesben, Schwule und Transpersonen in Nordrhein-Westfalen und die Landeskoordinierungsstelle zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Männer. Opfer sind nach § 406j StPO im Bedarfsfall auf diese Stellen hinzuweisen.

Die opferbezogene Arbeit wird daneben in hohem Maße auch von lokal und regional tätigen Vereinen und Institutionen durchgeführt. Vor diesem Hintergrund besteht zwischen dem Aufgabengebiet der Justiz und der Tätigkeit opferschutzbezogener Einrichtungen und Institutionen auf lokaler wie übergreifender Ebene "außerhalb" des Strafverfahrens eine enge Wechselbeziehung. Der Koordinierung und dem Austausch opferschutzbezogenen interdisziplinären Sachverstands zwischen der Justiz und diesen Institutionen kommt grundlegende Bedeutung zu, um die jeweiligen Abläufe - soweit möglich - im Sinne der Opfer aufeinander abzustimmen und zu optimieren.

Als Multiplikatoren an der Schnittstelle zwischen den Justizbehörden und den örtlichen und überörtlichen Einrichtungen und Institutionen des Opferschutzes sowie der Opferhilfe sollen daher Koordinatorinnen oder Koordinatoren für den Opferschutz bestimmt werden.

1

Landesweite Einrichtung

Bei allen Staatsanwaltschaften und allen Präsidialgerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit werden jeweils eine Staatsanwältin / ein Staatsanwalt bzw. eine Richterin / ein Richter sowie jeweils eine Vertretung zur Koordinatorin oder zum Koordinator für den Opferschutz bestimmt. Am gleichen Ort eingerichtete Präsidialamts- und Landgerichte können gemeinsame Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren bestellen. In begründeten Einzelfällen - insbesondere zur Erhaltung örtlich etablierter Strukturen - können auch eine Beamtin oder ein Beamter in einer Leitungsfunktion des gehobenen Sozialdienstes oder eine Amtsanwältin oder ein Amtsanwalt zur Koordinatorin, zum Koordinator oder als Vertretung bestimmt werden.

2

Aufgaben

(1) Die Koordinatorinnen und Koordinatoren

- 1. bündeln opferschutzbezogenes Fachwissen und sammeln Informationen über landesweit vorhandene und im Bezirk vertretene Angebote der Opferhilfe. Sie werden dabei von der oder dem Beauftragten für den Opferschutz und dem für Opferschutz zuständigen Referat des Ministeriums der Justiz unterstützt.
- 2. sind für Mitarbeitende in den Gerichten bzw. Staatsanwaltschaften sowie für die Beauftragte oder den Beauftragten für den Opferschutz Ansprechpersonen und Multiplikatoren für diesbezügliche Fragen und Anliegen,
- 3. beraten und unterstützen die Leitungen der Gerichte bzw. Staatsanwaltschaften bei der Ausgestaltung opfersensibler Strukturen sowie bei der Planung und Umsetzung opfersensibler Abläufe sowie der opferschutzbezogenen Öffentlichkeitsarbeit,

- 4. fördern in Absprache mit den Leitungen der Gerichte bzw. Staatsanwaltschaften die Vernetzung der Gerichte bzw. Staatsanwaltschaften mit dem polizeilichen Opferschutz, der Gerichtshilfe, der psychosozialen Prozessbegleitung sowie anderen Behörden, Einrichtungen und Institutionen im Bereich des Opferschutzes,
- 5. wirken in Absprache mit den Leitungen der Gerichte bzw. Staatsanwaltschaften in lokalen und regionalen Gremien (Netzwerken, Arbeitskreisen, Runden Tischen) und bei Besprechungen zu Themen des Opferschutzes mit,
- 6. wirken in Absprache mit den Leitungen der Gerichte bzw. Staatsanwaltschaften auf lokaler und regionaler Ebene an der Fortbildung zum Opferschutz und zur Opferhilfe mit.
- (2) Die geschäftsplanmäßige Zuständigkeit für die Bearbeitung konkreter Verfahren, einschließlich der Anwendung opferschutzbezogener Vorschriften und Verfahrensweisen in diesen Verfahren, bleibt unberührt. Die Unterstützung einzelner Opfer im Verfahren gehört nicht zu den Aufgaben der Koordinatoren und Koordinatorinnen. Die Befugnis der Behördenleitung der Staatsanwaltschaft, nach § 145 Absatz 1 GVG in besonders herausgehobenen oder sensiblen Verfahren die Koordinatorin oder den Koordinator in die Opferbetreuung einzubinden, bleibt unberührt.

3

Eignung, Fortbildung und Austausch

Zu Koordinatorinnen und Koordinatoren für den Opferschutz im Strafverfahren werden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bzw. Richterinnen und Richter mit besonderen Kenntnissen und besonderem Interesse auf dem Gebiet des Opferschutzes bestimmt. Rechtliche und/oder tatsächliche Anforderungen und Fortentwicklungen im Bereich des Opferschutzes und sich hieraus möglicherweise ergebenden bezirklichen Handlungs- bzw. Anpassungsbedarf behalten sie im Blick und unterrichten im Bedarfsfall die Leitung des Gerichts bzw. der Staatsanwaltschaft. Hierzu nehmen sie an Fortbildungs- und Netzwerkveranstaltungen teil und tauschen sich regelmäßig untereinander und mit der oder dem Beauftragten für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen aus.